



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

6. - 17. Dezember 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

### Montag, 6. Dezember 2021

#### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-718/20 Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für rumänische Fluglinie TAROM

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Rumäniens in Höhe von gut 36 Mio. Euro für die nationale Fluglinie TAROM (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/312](#)).

Die ungarische WIZZ Air hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

### Dienstag, 7. Dezember 2021

#### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-624/20 Staatssecretaris van

## Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV)

Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils  
eines minderjährigen EU-Bürgers

Im Urteil Chavez-Vilchez vom 10. Mai 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Drittstaatstaatsangehöriger als Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers nach Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/17](#)).

In den Niederlanden beehrt eine Ghanaerin, der als Mutter eines minderjährigen Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit ein solches abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, ein Jahr vor dessen Volljährigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte. Nach der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in im Inland aufgehalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Titel.

Der niederländische Staatssekretär für Justiz und Sicherheit lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das vom minderjährigen Sohn abgeleitete Aufenthaltsrecht der Betroffenen seiner Natur nach vorübergehend sei und daher keinen Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie begründen könne.

Das von der Betroffenen angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt, mit denen es wissen möchte, ob das in Rede stehende Aufenthaltsrecht (nach Art. 20 AEUV) seiner Art nach vorübergehend ist und daher der Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte entgegensteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen**

---

Dienstag, 7. Dezember 2021

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-577/20 Ryanair / Kommission (Condor; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2019 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Deutschlands in Höhe von 380 Mio. Euro für die Charterfluglinie Condor (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/6080](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien, insbesondere seien die Schwierigkeiten von Condor das Ergebnis einer willkürlichen Kostenverteilung innerhalb der Thomas Cook Gruppe. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung : Mit Beschluss vom 26. April 2020 genehmigte die Kommission ein durch den deutschen Staat garantiertes Darlehen in Höhe von 550 Mio. Euro für Condor zum Ausgleich von coronabedingten Einbußen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/752](#)). Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 9. Juni 2021 ([T-665/20](#)) erklärte das Gericht den Beschluss wegen unzureichender Begründung für nichtig. Allerdings setzte es die Wirkungen der Nichtigerklärung aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie geprägten wirtschaftlichen und sozialen Kontexts bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/21](#)).

---

Mittwoch, 8. Dezember 2021

**11.00 Uhr**

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-127/19 Dyson u. a. / Kommission

Schadensersatzklage im Zusammenhang mit der

## Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

Mit Urteil vom 8. November 2018 gab das Gericht der EU einer Nichtigkeitsklage von Dyson statt und erklärte die EU-Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern für nichtig. Es stellte fest, dass durch Tests, die mit leerem Behälter durchgeführt würden, die Energieeffizienz von Staubsaugern nicht unter Bedingungen gemessen werde, die den tatsächlichen Bedingungen des Gebrauchs so nah wie möglich kämen (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/18](#)).

Dyson und andere Kläger erhoben daraufhin beim Gericht eine weitere Klage gegen die Kommission, diesmal auf Schadensersatz, und zwar in Höhe von über 160 Mio. Euro und/oder über 127 Mio. Euro.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 8. Dezember 2021**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-657/20 Ryanair / Kommission (Finnair II; Covid 19)**

Beihilfen für Finnair angesichts der Coronakrise

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 genehmigte die Kommission eine Rekapitalisierung von Finnair in Höhe von 286 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Coronakrise durch die Zeichnung neuer Anteile seitens des finnischen Staates erfolgen sollte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1032](#)).

Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine Darlehensgarantie Finnlands in Höhe von 600 Mio. Euro zugunsten von Finnair, mit der die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abgedeckt werden sollten. Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg:

Mit Urteil vom 14. April 2021 ([T-388/20](#)) wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/21](#)). Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-353/21 P](#)).

---

Donnerstag, 9. Dezember 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-370/20 Pro Rauchfrei

Warnhinweise beim Verkauf von Zigaretten über Automaten

An den Kassen von zwei Münchner Supermärkten wurden Zigarettenpackungen über Warenausgabeautomaten angeboten. Die Packungen waren zwar mit den vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen, für die Kunden aber nicht sichtbar. Nach Auswahl der Marke durch Drücken einer entsprechenden Taste fiel eine Zigarettenpackung auf das Kassenband und war dann vom Kunden an der Kasse zu bezahlen, falls er es sich nicht anders überlegte. Die Auswahltasten waren mit Abbildungen versehen, die zwar keine naturgetreuen Zigarettenpackungen zeigten, aber hinsichtlich Markenlogo, Proportion, Farbgebung und Dimensionierung wie Zigarettenpackungen gestaltet waren. Gesundheitsbezogene Warnhinweise zeigten die Abbildungen nicht.

Der deutsche Verbraucherverein Pro Rauchfrei hat den Betreiber der Supermärkte vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob Zigarettenpackungen an Supermarktkassen über Warenausgabeautomaten angeboten werden dürfen, wenn die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen durch den Automaten verdeckt sind. (siehe BGH-Pressemitteilung [Nr. 81/2020](#)).

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass das in der Tabak-Richtlinie 2014/40 enthaltene Verbot, die erforderlichen Warnhinweise durch „sonstige Gegenstände“ zu verdecken, nicht den Fall erfasse, dass die gesamte Verpackung eines Tabakerzeugnisses verdeckt sei, weil es in einem Verkaufsautomaten für den Verbraucher nicht sichtbar vorrätig gehalten

werde. Die Richtlinienbestimmung, wonach „Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher ... bestimmt sind“, die erforderlichen Warnhinweise tragen müssen, erfasse nicht nur Bilder, die getreue Abbilder seien, sondern auch solche, die der Durchschnittsverbraucher mit Packungen von Tabakerzeugnissen assoziiere.

#### Weitere Informationen

---

**Neu!**

Donnerstag, 9. Dezember 2021

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-217/20 Staatssecretaris van Financiën (Vergütung während des bezahlten Jahresurlaubs)

Vergütung bei Jahresurlaub während (teilweiser) Arbeitsunfähigkeit

Ein Mitarbeiter der niederländischen Steuerverwaltung beanstandet vor dem Bezirksgericht [Rechtbank] Overijssel, Sitzungsplatz Zwolle, dass er während des Jahresurlaubs, den er während einer Phase der teilweisen Arbeitsunfähigkeit genommen hatte, nicht seine volle Besoldung erhielt. Vielmehr erhielt er (entsprechend der Besoldung vor und nach seinem Urlaub) 70 % für die Stunden, für die er als arbeitsunfähig galt, und 100 % für die Stunden, in denen er gearbeitet hätte, wenn er keinen Urlaub genommen hätte. Das Bezirksgericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie ersucht.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeitrichtlinie nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wie den hier in Rede stehenden entgegenstehe, nach denen die Höhe des Entgelts eines Arbeitnehmers während seines bezahlten Jahresurlaubs, den er antritt, während er (vollständig oder teilweise) arbeitsunfähig ist, auf die Höhe des Entgelts herabgesetzt wird, das er während einer solchen (vollständigen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit erhalten würde.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 9. Dezember 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-377/20 Servizio Elettrico Nazionale u.a.

Missbrauch marktbeherrschender Stellung im Zuge der weiteren Liberalisierung des italienischen Elektrizitätsmarkts

Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) verhängte gegen drei Unternehmen der Enel-Gruppe (und zwar gegen die oberste Muttergesellschaft Enel SpA, gegen den Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen für den freien Markt Enel Energia SpA sowie gegen den Anbieter des „Dienstes mit erweitertem Schutz“ Servizio Elettrico Nazionale) Sanktionen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Unter „Dienst mit erweitertem Schutz (der Preise)“ versteht man die Lieferung von Elektrizität an kleine Endkunden, die noch keinen Verkäufer auf dem freien Markt gewählt haben und die laut Gesetz von einem mit dem Verteiler verbundenen Unternehmen unter den von der Behörde dieses Sektors festgelegten vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen beliefert werden. Das Gesetz sieht vor, dass dieser Dienst im Januar 2022 eingestellt wird, um ausschließlich dem freien Markt Platz zu lassen.

Die Wettbewerbsbehörde wirft den drei Unternehmen der Enel-Gruppe vor, die Kundendaten des Servizio Elettrico Nazionale in unrechtmäßiger Weise genutzt zu haben, um diese Kunden auf Enel Energia zu übertragen.

Der von den drei Unternehmen angerufene italienische Staatsrat hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zum Begriff des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vorgelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

---

Montag, 13. Dezember 2021

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)**

Dublin-III-Verordnung - Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag, Sitzungsplatz Haarlem, ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 14. Dezember 2021

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache**



## C-490/20 Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“

Anerkennung einer Geburtsurkunde, in der zwei Mütter angegeben sind

Zwei verheiratete Frauen, eine bulgarische und eine britische Staatsangehörige, haben in Spanien, wo sie wohnen, ein Kind bekommen. In der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde werden beide Frauen als „Mütter“ des Kindes bezeichnet.

Die bulgarische Mutter beantragte daraufhin bei der zuständigen bulgarischen Behörde die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihre Tochter – ein Dokument, das für die Ausstellung eines bulgarischen Ausweises notwendig ist – wobei sie beide Frauen als Eltern angab. Die Gemeinde Sofia verlangte von ihr jedoch die Angabe, welche der beiden Ehefrauen die leibliche Mutter sei, und wies darauf hin, dass die bulgarische Mustergeburtsurkunde nur ein Feld für die „Mutter“ und ein weiteres für den „Vater“ vorsehe, und dass jedes dieser Felder nur einen Namen enthalten könne. Da die bulgarische Mutter diese Information nicht preisgab, lehnte die Behörde ihren Antrag ab.

Die Ablehnung begründete die Gemeinde Sofia damit, dass keine Angaben bezüglich der leiblichen Mutter vorlägen und dass die Eintragung von zwei Eltern weiblichen Geschlechts in einer Geburtsurkunde gegen die öffentliche Ordnung verstoße, da Bulgarien keine Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts erlaube. Gegen diese Entscheidung erhob die bulgarische Mutter Klage beim Verwaltungsgericht der Stadt Sofia, das vom Gerichtshof wissen möchte, ob die Weigerung der nationalen Behörden, ein bulgarisches Kind einzutragen, dessen Geburt durch eine Geburtsurkunde bescheinigt wird, die ein anderer Mitgliedstaat ausgestellt hat und in der zwei Mütter eingetragen sind, gegen das Unionsrecht verstößt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat die Abstammung des Kindes für die Zwecke der Ausübung der Rechte anerkennen müsse, die das Unionsrecht den Unionsbürgern verleihe. Er könne sich jedoch auf seine nationale Identität und sein traditionelles Familienbild berufen, um die Anerkennung dieser Abstammung zum Zweck der Ausstellung einer Geburtsurkunde nach seinem nationalen Recht zu verweigern (siehe Pressemitteilung [Nr. 62/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Dienstag, 14. Dezember 2021

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-720/20 Bundesrepublik Deutschland (Außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats geborenes Kind von Flüchtlingen)**

Dublin-III- Verordnung – Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag einer 2015 in Deutschland geborenen Staatsangehörigen der Russischen Föderation mit der Begründung als unzulässig ab, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig sei. Die Eltern sowie die Geschwister, die ebenfalls in Deutschland Asyl beantragt hatten, wurden nämlich bereits zuvor in Polen als Flüchtlinge anerkannt.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Cottbus ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Dezember 2021

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-203/20 AB u. a. (Widerruf einer Amnestie)**

Europäischer Haftbefehl nach Aufhebung einer Amnestie

1995 sollen Mitglieder der slowakischen Sicherheitsbehörden den Sohn des damaligen Präsidenten der Slowakei ins Ausland entführt haben. Außerdem wurde ihnen Raub und Erpressung vorgeworfen. Am 3. März

1998 erließ der damalige Premierminister der Slowakei in Vertretung des Präsidenten, als das Präsidentenamt zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt war, für diese Vorwürfe eine Amnestie. Damit wurden die aufgrund dieser Vorwürfe eröffneten Strafverfahren endgültig eingestellt, was zugleich als freisprechendes Urteil galt.

Diese Amnestie hob der Nationalrat der Slowakei am 5. April 2017 auf. Daraufhin wurden die Strafverfahren erneut eröffnet.

Nunmehr erwägt das Kreisgericht Bratislava III für einen der Angeklagten einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Es möchte deshalb erfahren, ob der Erlass eines solchen Europäischen Haftbefehls einerseits, und die Aufhebung der Amnestie andererseits mit dem Unionsrecht, und vor allem mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind. Seine Bedenken beruhen insbesondere auf dem Grundsatz ne bis in idem, weil die betroffenen Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen waren.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 17. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz ne bis in idem der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nicht entgegenstehe, wenn die Strafsache zunächst ohne Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der betroffenen Person aufgrund einer Amnestie rechtskräftig eingestellt worden sei, die Einstellungsentscheidung aber mit der Aufhebung der Amnestie ihre Wirkung verloren habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 107/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 16. Dezember 2021**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Eilvorabentscheidungsverfahren C-562/21 PPU und C-563/21 PPU Openbaar Ministerie (Durch Gesetz errichtetes Gericht im Ausstellungsmitgliedstaat)**

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Das Bezirksgericht [Rechtbank] Amsterdam hat über die Vollstreckung

zweier in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Mit dem einen wird um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Strafverfolgung ersucht, mit dem anderen um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Rechtbank stellt sich die Frage, ob die Justizreformen in Polen einer Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle (und zahlreicher weiterer) aus Polen entgegenstehen. Abgesehen davon, dass in Polen aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen eine echte Gefahr bestehe, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht verletzt werde, stelle sich die weitere Frage, ob eine echte (allgemeine oder individuelle) Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht besteht.

Die Rechtbank möchte u.a. wissen, nach welchen Kriterien das Vorliegen dieser zweitgenannten Gefahr zu beurteilen ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Polen kein wirksamer Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehe, um eine etwaige Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht zu rügen.

Speziell hinsichtlich des Europäischen Haftbefehls für Zwecke der Strafverfolgung möchte die Rechtbank insoweit wissen, ob der Zweistufentest (allgemein + individuell), den der Gerichtshof für die Prüfung des Vorliegens der erstgenannten Gefahr (kein unabhängiges Gericht) entwickelt habe (siehe Pressemitteilungen [Nr. 164/20](#) und [Nr. 113/18](#)), auch hier anzuwenden sei. Insoweit bestehe ein besonders Problem darin, dass der Betroffene faktisch nicht angeben könne, welche Richter in Polen mit seinem Fall befasst sein werden.

Da sich die beiden Betroffenen in den Niederlanden in Übergabegewahrsam befinden, werden auf Antrag der Rechtbank beide Verfahren als Eilvorabentscheidungsverfahren behandelt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-562/21 PPU**

**Weitere Informationen C-563/21 PPU**

---

Donnerstag, 16. Dezember 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-885/19 P Fiat Chrysler Finance Europe / Kommission und C-898/19 P Irland / Kommission u.a.**

Tax rulings – Luxemburg

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg der Fiat-Gruppe selektive Steuervergünstigungen gewährt habe, die gegen das EU-Beihilferecht verstießen. So habe ein 2012 von den luxemburgischen Behörden erteilter Steuervorbescheid der Fiat Finance and Trade Ltd einen ungerechtfertigten selektiven Vorteil verschafft, der ihre Steuerlast seit 2012 um 20 bis 30 Mio. Euro vermindert habe. Luxemburg müsse die Beihilfe, nachdem es den genauen Betrag nach Vorgaben der Kommission berechnet habe, zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/15/5880](#)).

Gegen diesen Beschluss haben sowohl Luxemburg als auch die Fiat Chrysler Finance Europe Klage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klagen ab und bestätigte somit die Kommissionsentscheidung (siehe Press release [no .118/19](#)).

Fiat Chrysler Finance Europe verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof. Auch Irland hat ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-885/19](#)

[Weitere Informationen C-898/19](#)

---

Donnerstag, 16. Dezember 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-411/20 Familienkasse Niedersachsen-Bremen**

## Kindergeld in Deutschland während der ersten drei Monate nach Zuzug

Die Familienkasse Niedersachsen–Bremen der Bundesagentur für Arbeit verwehrte einer bulgarischen Familie für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts nach ihrem (erneuten) Zuzug aus Bulgarien Kindergeld mit der Begründung, dass die Eltern in dieser Zeit keine inländischen Einkünfte erzielt hätten. Nach einer Gesetzesänderung vom Juli 2019 hat ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats in den ersten drei Monaten ab Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nämlich keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, er weist nach, dass er im Inland Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, also erwerbstätig ist. Demgegenüber ist der Anspruch auf Kindergeld deutscher Staatsbürger, die nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, nicht davon abhängig, dass sie erwerbstätig sind.

Das von der Mutter angerufene Finanzgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Ungleichbehandlung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Dezember 2021

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-279/20 Bundesrepublik Deutschland (Familiennachzug eines volljährig gewordenen Kindes)

Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Eine syrische Staatsangehörige beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater mit der Begründung verwehrt wurde, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf Familiennachzug gestellt hatte, nicht mehr

minderjährig gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Vater in Deutschland Asyl beantragt hatte, war sie hingegen noch minderjährig.

Das mit dem Fall befasste Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86.

Es möchte insbesondere wissen, ob es nach der Richtlinie beim Kindernachzug zu Flüchtlingen für die Minderjährigkeit des nachzugswilligen Kindes auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Flüchtlings (hier also des Vaters) ankommt. So habe es der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. April 2018 ([C-550/16](#)) für den umgekehrten Fall des Elternnachzuges zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling entschieden (siehe Pressemitteilung [Nr. 40/18](#): „Ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des [= seines] Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Familienzusammenführung“).

Zudem ersucht das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof um Klärung, welche Anforderungen an das Bestehen von tatsächlichen familiären Bindungen zwischen dem inzwischen volljährig gewordenen Kind und dem Flüchtling zu stellen sind.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

